

„Zwischen Widerrufsverfahren, Aufenthaltsverfestigung und Passbeschaffung

-

Aktuelle Herausforderungen und gesetzliche Neuerungen in der Arbeit mit Geflüchteten“

von Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

Gesetzestexte: Ausländerrecht, Beck-Texte im dtv, 33. Aufl. 2018

Sozialgesetzbuch SGB I bis XII, Beck-Texte im dtv, 46. Aufl. 2017

Kommentare: Renner/Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht Kommentar, 12. Aufl. 2017, Beck

Marx: AsylG, Kommentar zum Asylverfahrensrecht, 9. Aufl. 2016

Marx: Aufenthalts-, Asyl- u. Flüchtlingsrecht, Handbuch, 6. Aufl. 2017

Grube/Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, Kommentar, 6. Aufl. 2018, Beck,
(mit AsylbLG)

Broschüren: Hinweise der GGUA zur Einführung von Mitwirkungspflichten im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, 12.12.2018, Autorin: Kirsten Eichler, GGUA Münster, Projekt Q

Jens Dieckmann, Rechtsanwalt, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9637978; Fax: 0228/9637979; email: j-dieckmann@gmx.net
www.becher-dieckmann-rechtsanwaelte.de

Gesetze und Verordnungen - Übersicht

AsylG	☞ Ablauf des Asylverfahrens u. Anerkennungskriterien
Dublin III-VO	☞ Zuständigkeit eines Vertragsstaates für Asylverfahren
AufenthG	☞ Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Ausländer
AufenthV	☞ insbes. Ausnahme von Visumpflicht
FreizügG/EU	☞ Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer u. deren Familienangehörige
EG-Visa-VO	☞ Auflistung der visumpflichtigen Länder
BeschV	☞ Beschäftigungsverordnung
StAG	☞ Einbürgerung, Feststellung Staatsangehörigkeit
AVwV-AufenthG	☞ Allg. Verwaltungsvorschriften des BMI zum AufenthG u. FreizügG/EU vom 26.10.2009
AVwV-FreizügG/EU	

<u>EU-Richtlinien</u>	☞ definieren einheitliche Standards für:
AufnahmeRL	☞☞ Unterbringung/Lebensbedingungen für Flüchtlinge
VerfahrensRL	☞☞ Asylverfahren
QualifikationsRL	☞☞ Anerkennung u. damit verbundene Rechte

Leistungsgesetze

AsylbLG	☞ Sozialleistungen für Asylbewerber, Inhaber von Duldung o. humanitärer AE
SGB II	☞ Sozialleistungen für arbeitsfähige Arbeitslose = Arbeitslosengeld II ("Hartz IV")
SGB III	☞ Arbeitslosengeld I (und Arbeitserlaubnisrecht für Kroaten)
SGB V	☞ Recht der gesetzlichen Krankenversicherung
SGB XII	☞ Sozialleistungen für Arbeitsunfähige, Grundsicherung im Alter
BEEG	☞ Bundeselterngeldgesetz
EStG	☞ Einkommenssteuergesetz (Kindergeld §§ 64 ff.)
BAFöG	☞ Bundesausbildungsförderungsgesetz
WoGG	☞ Wohngeldgesetz

Abkürzungen

ABH = A usländer b ehörde	
AE = A ufnahme e inrichtung	AE = A ufhalt e rlaubnis
BAMF = B undes a mt für M igration und F lüchtlinge	
BÜMA = B escheinigung ü ber die M eldung als Asylsuchender	
EAE = E rst a ufnahme e inrichtung	
NE = N iederlassung e rlaubnis	
RL = R icht l inie	
VO = V er o rdnung	

A. Die Rechtsstellung von anerkannten Flüchtlingen

I. Aufenthaltstitel

1. AE ist zu erteilen,

- bei Asylanerkennung, AE § 25 I AufenthG u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei Flüchtlingsanerkennung § 25 II 1. Alt. u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei subsidiärem Schutz § 25 II 2. Alt.

2. AE soll erteilt werden bei Feststellung "Nationalen Schutzes" § 25 III 1 AufenthG

- ⇒ Keine AE, wenn Ausreise in anderen Staat möglich o. zumutbar; bei erheblichen Straftaten; Terroristen, Gefahr für Allgemeinheit (§ 25 III 2 AufenthG).
- ⇒ Sozialhilfebezug u. Passlosigkeit sind hier für Erteilung sämtlicher o.g. AE unschädlich (§ 5 III AufenthG); Passpflicht bleibt daneben bestehen.

"Automatische" Gewährung (im Asylverfahren) von **Familienasyl** u. **Familienflüchtlingsschutz** für hier lebende Familienmitglieder (= Ehefrau, minderjährige Kinder) oder für Eltern des minderjährigen anerkannten Flüchtlings (§ 26 AsylG).

3. Verlängerung:

- a) AE § 25 I, II 1. Alt. AufenthG: wiederum 3 Jahre, wenn und solange keine NLE möglich (§ 26 I S. 1 AufenthG).
- b) AE § 25 II 2. Alt. AufenthG: Zunächst erteilt für 1 Jahr, dann Verlängerung für jeweils 2 Jahre, solange keine NLE möglich (§ 26 I S. 3 AufenthG).
- c) AE § 25 III AufenthG: Zunächst i.d.R erteilt für 1 Jahr, dann längere Verlängerung möglich und im Ermessen der Behörden, bis jeweils maximal drei Jahre (§ 26 I S. 4 i.V.m. S. 1 AufenthG).

II. Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

1. Alte Regelung bis 05.08.2016

Bisher war die Regelung zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis relativ einfach: Nach Ablauf einer 3-jährigen Aufenthaltserlaubnis bekam man eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Diese Regelung galt so für Menschen, die entweder anerkannte Asylbewerber nach § 25 Abs 1 (Asyl nach § 16a GG) oder nach Abs. 2 1. Alternative (Flüchtlingsstatus) sind.

2. Neue Regelung ab 06.08.2016

Nunmehr erst nach fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglich, wobei die Zeiten des Asylverfahrens an sich dabei mit angerechnet werden.

Dazu werden nunmehr – neben der reinen Dauer – weitere Voraussetzungen gefordert, die bisher bei Menschen, die aus humanitären Gründen in Deutschland waren, im Gegensatz zu „anderen“ Ausländern nicht gefordert wurden:

- überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
- hinreichende Deutschkenntnisse
- Erlaubnis der Beschäftigung
- Erlaubnis zur dauernden Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorhanden sind
- ausreichender Wohnraum

Nachweis der Deutschkenntnisse und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung werden i.d.R. über den absolvierten Integrationskurs nachgewiesen.

Praxisproblem: Nachweis der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhaltes sein. Hierzu sein auf die Ausführungsvorschriften zum AufenthG verwiesen. Dort heißt es:

„Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen Anspruch auf Leistungen hat

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.“

Demnach reicht der bloße rechtliche, errechenbare **Anspruch auf Leistungen** bereits aus, um den Antrag wegen fehlendem Nachweis abzulehnen. Im Wesentlichen muß man deshalb davon ausgehen, dass eine dauerhafte (unbefristete) Erwerbstätigkeit mit Einkünften in einer Höhe über den **MÖGLICHEN** Ansprüchen nach den o.g. Gesetzen notwendig ist, selbst wenn derjenige zumindest theoretisch auch mit geringeren Geldmitteln sein Leben bestreiten könnte.

3. Neue „Anreiz-Regelung“ für gut Integrierte

Daneben gibt es eine Regelung, die besondere „Anreize“ zur schnellen Integration schaffen soll. Dies findet sich in Satz 3 des neu abgefassten § 26 Abs. 3. Dort wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt, wenn

- der Lebensunterhalt WEIT ÜBERWIEGEND gesichert ist und man
- die deutsche Sprache BEHERRSCHT.

Alle anderen Regelungen sind identisch.

Hinsichtlich der Sprachkenntnisse wird C1 (fachkundige Sprachverwendung) verlangt.

4. Ausschluss Subsidiär Schutzberechtigter (also insb. aktuell auch syrische Flüchtlinge) von Erleichterungen

Ein Unterschied (sowohl nach alter wie nach neuer Regelung) besteht noch für Subsidiär Schutzberechtigte. Diese fallen unverändert unter die allgemeine Regelung, haben also die 60-monatige versicherungspflichtige Beschäftigung zu erfüllen. Für sie gilt der § 9 AufenthG in der auch sonst gültigen Fassung.

B. Erlöschen, Widerruf und Rücknahme des asylrechtlichen Schutzstatus bei anerkannten Flüchtlingen

I. Grundsatz

Jeglicher Schutzstatus kann nachträglich wieder entfallen. Dies betrifft also sowohl die Asylberechtigung und den internationalen Schutz als auch nationale Abschiebungsverbote. Die Schutzberechtigung kann erlöschen oder widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

II. Erlöschen

Nur die Asylberechtigung und die Flüchtlingsanerkennung können laut § 72 AsylG erlöschen.

Ein Grund für das Erlöschen liegt beispielsweise vor, wenn die betroffene Person freiwillig in ihr Heimatland zurückkehrt und sich dort niederlässt.

Auch wenn sie sich etwa durch Verlängerung ihres Nationalpasses erneut dem Schutz ihres Herkunftslandes unterstellt oder eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt, kann ihre Anerkennung erlöschen.

Allerdings tritt das Erlöschen nur ein, wenn diese Gründe freiwillig und absichtlich herbeigeführt wurden und der Schutz des Herkunftsstaats tatsächlich wieder in Anspruch genommen wurde.

Bsp.: **VG Köln, Urteil vom 18.10.2018 - 20 K 11086/17.A - asyl.net: M26731**

Leitsatz: Kein Erlöschen des Flüchtlingsstatus allein durch Annahme des Nationalpasses:

1. Die Annahme des Nationalpasses ist kein selbständiges Erlöschensmerkmal, vielmehr tritt die Rechtsfolge nur dann ein, wenn durch die Annahme des Nationalpasses zu erkennen ist, dass sich eine Person erneut dem vollen konsularischen Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 02.12.1991 – 9 C 126.90).

2. Auf ein solches Unterschutzstellen ist nicht zu schließen, wenn die Person den Kontakt zu ihrem Heimatland nur deshalb wieder aufnimmt, um z.B. eine geschlossene Ehe zu legalisieren, die Registrierung gemeinsamer Kinder zu ermöglichen oder aber insgesamt allein ihre personenstandsrechtlichen Angelegenheiten oder die ihrer Familie zu ordnen.

Wenn die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind, erlöschen diese Schutzstatus automatisch per Gesetz; die Ausländerbehörde stellt das Erlöschen lediglich fest und fordert Betroffene dazu auf ihren Anerkennungsbescheid und den Reiseausweis für Flüchtlinge abzugeben.

Dagegen kann gerichtlich vorgegangen werden.

Hierbei ist EU-Recht zu berücksichtigen sowie die DA-BAMF.

III. Widerruf und Rücknahme

Der in Deutschland gewährte Schutz kann unter bestimmten Voraussetzungen auch wieder aberkannt werden (siehe §§ 73 ff. AsylG). Dies geschieht dann im Rahmen eines Widerrufs oder einer Rücknahme.

1.. Die zuerkannte Schutzberechtigung wird **widerrufen**, wenn sie ursprünglich richtigerweise gewährt wurde, die Voraussetzungen für sie aber nicht mehr vorliegen, die betroffene Person also ohne Gefahr wieder in ihr Heimatland zurückkehren kann.

Bei Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) obligatorisch spätestens drei Jahren nach der rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag prüfen, ob die Anerkennung noch Bestand hat.

Darüber hinaus ist bei allen Schutzstatus jederzeit auch ein anlassbezogener Widerruf möglich, sofern die Voraussetzungen für die Schutzberechtigung nicht mehr vorliegen.

Das kann sein, wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland so grundlegend und dauerhaft geändert haben, dass die im Asylverfahren geltend gemacht Fluchtgründe nicht mehr bestehen.

Auch die Beantragung von Familienschutz gem. § 26 AsylG oder Familienasyl nach erfolgtem Familiennachzug stellt regelmäßig einen Anlass für das BAMF dar, seine Entscheidung zu überprüfen und auch die vorübergehende Rückkehr in das Herkunftsland kann hierzu führen.

Nach aktueller Dienstanweisung BAMF (DA-Asyl, 25.04.2017) müssen drei Zeiträume unterschieden werden:

1. Liegt die Anerkennung noch keine 18 Monate zurück und liegen keine deutlich erkennbaren Widerrufs- oder Rücknahmegründe vor, wird kein Widerrufsverfahren eingeleitet und in der Akte vermerkt, dass die Anerkennung der stammberechtigten Person derzeit nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

2. Liegt die Anerkennung bereits 18 Monate zurück oder gibt es offenkundige Gründe für einen Widerruf (z.B. ein Regimewechsel, der zu einer wesentlichen anderen behördlichen Bewertung der Lage im Herkunftsland führt), so wird die Akte zur Überprüfung eines möglichen Widerrufs an das für Widerrufsverfahren zuständige Referat des Bundesamtes abgegeben.

3. Liegt die Anerkennung bereits mehr als drei Jahre zurück und hat bereits eine Regelüberprüfung gem. § 73 Abs. 2a AsylG stattgefunden, so ist die Akte nur an das für Widerrufsverfahren zuständige Referat abzugeben, sofern ein Widerruf oder eine Rücknahme aufgrund der (aktuellen) Sachlage in Betracht kommt.

2.. Sie wird dagegen **zurückgenommen**, wenn die Schutzgewährung ursprünglich fehlerhaft erfolgte, also auf unrichtigen Angaben oder dem Verschweigen wesentlicher Tatsachen beruhte.

3. Im Rahmen der Prüfung hat das BAMF ein gesetzlich vorgeschriebenes **Verwaltungsverfahren** einzuhalten und muss den betroffenen Personen die Gelegenheit geben, sich schriftlich zu äußern und gegebenenfalls Gründe vorzutragen, die einem Widerruf entgegenstehen.

Hier sind die **Mitwirkungspflichten** erheblich erweitert worden durch das sog. **Dritte Gesetz zur Änderung des AsylG – Mitwirkungspflichten anerkannter Flüchtlinge im Widerrufsverfahren**, in Kraft seit 12.12.2018, BGBl. v. 11.12.2018

a) Ziel ist in großem Umfang – die Rede ist von 500.000 Verfahren – Identität und Schutzberechtigung anerkannter Flüchtlinge zu überprüfen.

Über 100 neue Stellen sollen dafür beim BAMF geschaffen werden. Anerkannte Flüchtlinge werden zur Mitwirkung an Überprüfungsverfahren verpflichtet – und sollen ihren Status schon allein auf Grundlage einer »Nichtbetreibensfiktion« verlieren können.

b) **§ 73 IIIa AsylG n. F.**

3a) Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern

- 1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder*
- 2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.*

Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

c) Die Einführung des neuen Abs. 3a in § 73 AsylG hat unmittelbare Auswirkungen auf die Beratungspraxis.

Bereits seit Anfang 2018 versendet das BAMF Einladungen zu freiwilligen Gesprächsterminen an Schutzberechtigte, die insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 im schriftlichen Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft erhalten hatten, mit dem Ziel mittels eines persönlichen Gesprächs zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus vorliegen.

Die Teilnahme an diesen Gesprächen war jedoch bislang freiwillig, d.h. eine Nicht-Teilnahme hatte keine rechtlichen Konsequenzen. Sofern das BAMF ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren

eröffnen wollte, musste es nach der alten Rechtslage, die Personen anschreiben und ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben (§ 73 Abs. 4 AsylG a.F.).

Mit Inkrafttreten der Neuregelung, werden diese Schreiben künftig jedoch anders aussehen und vor allem: verpflichtenden Charakter haben.

So sieht § 73 Abs. 3a AsylG eine Liste von persönlichen Mitwirkungspflichten vor. Das BAMF hat die Betroffenen auf Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflichten hinzuweisen (§ 73 Abs. 3a S. 7 AsylG).

Des Weiteren eröffnet die Änderung die Möglichkeit, alle Schutzberechtigten zur Mitwirkung zu verpflichten, unabhängig davon, welchen Schutzstatus sie im Asylverfahren erhalten haben und ob Ihnen dieser in einem schriftlichen Verfahren zuerkannt wurde oder nicht.

Zwar werden in der Vorschrift an dieser Stelle nur Personen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention genannt. Durch die Verweisungsnormen des § 73b Abs. 4 sowie des § 73c Abs. 3 AsylG gelten die neueingeführten Mitwirkungspflichten des § 73 Abs. 3a AsylG jedoch auch für Personen mit subsidiärem Schutz sowie für Personen, bei denen nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festgestellt worden sind.

In § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG werden die Mitwirkungspflichten näher definiert. Hinter den in Satz 2 aufgezählten Mitwirkungspflichten, die künftig auch für das Widerrufs- und Rücknahmeverfahren von Schutzberechtigten gelten, verbergen sich folgende Pflichten:

- die Verpflichtung gegenüber dem BAMF die erforderlichen mündlichen und nach Aufforderung auch schriftlichen Angaben zu machen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1),
- die Überlassung des Pass(-ersatzes) (§ 15 Abs. 2 Nr. 4),
- das Vorlegen / die Aushändigung / das Überlassen aller erforderlichen Unterlagen / Urkunden in deren Besitz die Person ist (§ 15 Abs. 2 Nr. 5),
- die Mitwirkung bei Beschaffung Identitätspapieres, sofern kein gültiger Pass- oder Passersatz vorliegt (§ 15 Abs. 2 Nr. 6),
- die Duldung der vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 7)

Die neu eingeführten persönlichen Mitwirkungspflichten greifen auch, wenn die Schutzberechtigten anwaltlich vertreten sind (§ 73 Abs. 3a S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 AsylG).

Wie bei der Anhörung im Asylverfahren ist es somit nicht ausreichend, wenn der Anwalt bzw. die Anwältin für den Mandanten bzw. die Mandantin Stellung nimmt.

Durch die Verpflichtung, gegenüber dem BAMF alle erforderlichen mündlichen Angaben zu machen, werden Einladungen des BAMF zu einem persönlichen Gespräch im Kontext von Widerruf- und Rücknahmeverfahren nicht mehr freiwillig sein.

Vielmehr werden Schutzberechtigte künftig verpflichtet sein, an solchen „Widerrufs- bzw. Rücknahmeanhörungen“ teilzunehmen.

Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass Schutzberechtigte, wie Asylsuchende zu Beginn des Asylverfahrens, auf diese Anhörungen vorbereitet werden müssen.

Dabei ist es für die Beratung vor allem wichtig, die (schriftlich festgehaltenen) Aussagen aus dem Asyl-Erstverfahren zu kennen (Anhörungsprotokoll / schriftlicher Fragebogen, BAMF-Bescheid, ggf. Gerichtsurteil).

Die Verpflichtung zur Duldung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität nach § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylG (Abnahme von Fingerabdrücken und Erstellung von Lichtbildern) ist nur zulässig, sofern die Identität nicht bereits im Asylverfahren gesichert worden ist.

Dies bedeutet zunächst, dass alle Personen, die bereits während des Asylverfahrens erkennungsdienstlich behandelt worden sind, nicht erneut zur Fingerabdrucknahme verpflichtet sind.

Da jedoch § 16 Abs. 1 S. 2 AsylG vorsieht, dass diese Maßnahmen nur für Personen statthaft sind, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, führt § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG dazu, dass für alle Schutzberechtigten, die zum Zeitpunkt des Asylverfahrens noch keine 14 Jahre alt waren, inzwischen allerdings diese Altersgrenze überschritten haben, eine nachträgliche Fingerabdrucknahme zulässig ist.

d) Kommen die schutzberechtigten Personen ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen des Widerruf-/Rücknahmeverfahrens nicht nach, so drohen zweierlei Konsequenzen:

aa) Mittel des Verwaltungszwangs

Das BAMF soll gem. § 73 Abs. 3a S. 3 AsylG die Schutzberechtigten mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten anhalten.

Mittel des Verwaltungszwangs sind nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) das Zwangsgeld (§ 9 VwVG) und als „ultima ratio“ auch ersatzweise die Zwangshaft (§ 16 VwVG). Klagen gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs haben keine aufschiebende Wirkung, so dass in diesen Fällen ein Eilantrag eingereicht werden muss (§ 75 Abs. 1 S. 2 AsylG). Inwieweit die Anwendung von Zwangsmitteln dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht dürfte höchst umstritten sein.

bb) Entscheidung nach Aktenlage

Kommen die Betroffenen, der Aufforderung zur Mitwirkung nicht oder nicht vollständig nach, so kann das BAMF gemäß § 73 Abs. 3a S. 3 ff. AsylG über den Widerruf bzw. die Rücknahme nach Aktenlage entscheiden.

Bei der Entscheidung nach Aktenlage hat das BAMF sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen, sowie die Frage, inwieweit die Personen ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind.

Im schlimmsten Falle kann die Neuregelung also dazu führen, dass unabhängig von der tatsächlichen Situation im Herkunftsland bzw. der individuellen Situation der Schutzberechtigten, der Schutzstatus widerrufen wird, nur, weil die Person nicht oder nicht ausreichend mitgewirkt hat.

Diese Konsequenz dürfte jedoch unionsrechtlich nicht haltbar sein.

Voraussetzung des Widerrufs des internationalen Schutzes ist nach der EU-Qualifikationsrichtlinie der Wegfall der Umstände, die zur Schutzzuerkennung geführt haben (Art. 11 Abs. 1 e), 19 Abs. 1 QRL). Hinzu kommt, dass die Veränderung erheblich sein muss und nicht nur vorübergehender Natur sein darf.

Zudem muss eine angenommene Veränderung der Umstände vom Mitgliedstaat nachgewiesen werden (Art. 11 Abs. 2, 19 Abs. 1 QRL).

Ähnliches gilt für die Rücknahme des Schutzstatus. Nach der QRL setzt die Rücknahme eines einmal erteilten Schutzstatus voraus, dass die Schutzzuerkennung auf einer falschen Darstellung oder dem Verschweigen von Tatsachen sowie der Verwendung falscher / gefälschter Dokumente beruhte (Art. 14 Abs. 3 b), 19 Abs. 3 b) QRL). Die Nachweispflicht liegt jedoch auch hier beim jeweiligen Mitgliedstaat (Art. 14 Abs. 4, 19 Abs. 4 QRL).

4. Inhaltliche Voraussetzungen eines Widerrufs:

Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse **nachträglich erheblich** geändert haben.

Es muss eine Situation eingetreten sein, dass der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 AsylG und Art. 11 (1) e) Qualifikationsrichtlinie).

Dabei ist auch zu prüfen, ob der Flüchtling sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um den Schutz abzulehnen (vgl. § 73 Abs. 1 S. 2 AsylG und Art. 1 C Nr. 5 S. 2 Genfer Flüchtlingskonvention).

Eine einfache Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht. Prüfen Sie daher genau, ob sich wirklich eine Veränderung der Verfolgungssituation im Herkunftsland ergeben hat.

Leitentscheidung: BVerwG, 01.11.2005 - BVerwG 1 C 21/04

Amtlicher Leitsatz:

1. *„Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Diese Vorschrift entspricht ihrem Inhalt nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK.“*

5. Das BAMF hat über die Widerrufsprüfung hinaus bei Erlöschen, Widerruf und Rücknahme von Amts wegen umfassend darüber zu entscheiden, ob andere Gründe einer Abschiebung im konkreten Fall entgegenstehen (insb. nationale Abschiebungsverbote § 60 V, VII S. 1 AufenthG).

6. Rechtsmittel gegen einen Widerrufs- oder Rücknahmebescheid ist die Anfechtungsklage, die immer automatisch aufschiebende Wirkung hat bis zur letztinstanzlichen Entscheidung.

Dabei haben die Gerichte von Amts wegen eine umfassende Prüfungspflicht:

BVerwG, Urteil vom 29.06.2015 - 1 C 2.15 - asyl.net: M23074

***Leitsatz:** Das Verwaltungsgericht hat im Anfechtungsprozess gegen den Widerruf der Feststellung von Abschiebungsschutz nach nationalem Recht (§ 73c Abs. 2 AsylVfG) den Widerrufsbescheid umfassend auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen; in diese Prüfung hat es auch vom Kläger nicht geltend gemachte Anfechtungsgründe und von der Behörde nicht angeführte Widerrufsgründe einzubeziehen (Fortführung von BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 17.12 - BVerwGE 146, 31 Prüfungsumfang bei Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung).*

7. Eine Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren blockieren gem. § 73 II c) AsylG ein anhängiges Einbürgerungsverfahren. Ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren blockieren ein Visumverfahren bei subsidiär Schutzberechtigten gem. § 36a AufenthG (§ 79 III AufenthG).

IV. Asyl- und aufenthaltsrechtliche Folgen eines rechtskräftigen Widerrufs bzw. Rücknahme:

Bei Wegfall des Schutzstatus darf der Aufenthaltstitel nicht mehr verlängert werden (§ 26 II AufenthG). In der Praxis werden Fiktionsbescheinigungen gem. § 81 AufenthG erteilt werden für die Dauer des Widerrufsverfahrens.

Aber auch der endgültige Verlust der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung bedeutet nicht automatisch, dass man das Aufenthaltsrecht verliert.

- Die Ausländerbehörde **kann** die Aufenthaltserlaubnis widerrufen oder nicht verlängern (§ 52 AufenthG). D.h. die Ausländerbehörde trifft darüber eine Ermessensentscheidung. Dabei muss sie unter anderem die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen berücksichtigen.
- Auch wenn der Aufenthaltstitel nicht widerrufen wird bzw. aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, muss der Reiseausweis für Flüchtlinge bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Der Betroffene muss sich einen Pass des Heimatlandes besorgen.
- Im laufenden Widerrufverfahren darf die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nicht einfach entziehen, sondern muss warten, bis die Entscheidung der BAMF oder des Gerichts rechtskräftig ist. Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die Ausländerbehörde ein Verfahren zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis schon einleitet, bevor der Widerrufsbescheid rechtskräftig geworden ist. Dagegen sollte geklagt werden.
- Verweigert die Ausländerbehörde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Hinweis auf eine rechtlich mögliche Regelüberprüfung, ohne dass ein Widerrufsverfahren z.B. schon eingeleitet wurde, kann u.U. eine Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO eingereicht werden.

C. Die Identitätsklärung und Passbeschaffung

I. Im laufenden Asylverfahren

1. Umfang und Grenzen der bundesgesetzlichen Mitwirkungspflichten

a) Wesentlich ist zunächst § 15 AsylG, der die Allgemeinen Mitwirkungspflichten regelt.

Danach ist man gem. § 15 (1) AsylG insbesondere verpflichtet:

„ ...

4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;

...“

Ist also ein Pass vorhanden, ist dieser auch abzugeben. Ansonsten muss man all das an Urkunden und Unterlagen vorlegen, was zur Identitätsklärung beitragen und helfen kann.

b) Um welche Urkunden handelt es sich bei § 15 AsylG?

„...“

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,

2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,

3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,

4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie

5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt sowie nicht gemäß Absatz 2 Nummer 6 auf Verlangen die Datenträger vorlegt, aushändigt oder überlässt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet. ...“

c) Hierbei ist insb. auch auf die Vorschrift des § 15a AsylG zu verweisen, der dem BAMF die Kompetenz zur Einziehung und Auswertung digitaler Datenträger überträgt:

(1) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. 2§ 48 Absatz 3a Satz 2 bis 8 und § 48a des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.

Hier geht es vorrangig und genau um die Identitätsklärung. Das BAMF und die anderen Behörden haben das Recht, zu erfahren, mit wem sie es zu tun haben. Hintergrund ist dabei nicht etwa die Rückführung oder Ausreise, sondern zunächst eben die Feststellung der Person.

d) Die Grenzen der Mitwirkungspflichten ergeben sich insb. aus der Vorschrift des § 72 AsylG. WÄHREND des Asylverfahrens ist zwar jeder zur Identitätsklärung verpflichtet, aber nicht zu einem Botschaftsbesuch in Deutschland. Dies ist allgemeine Rechtsauffassung, auch beim BAMF. Hintergrund ist nicht nur eine möglicherweise bestehende Verfolgung der eigenen Person, sondern auch eine mögliche Verfolgung von Verwandten im Herkunftsland.

Im Asylverfahren muss demnach in diesem Verfahrensstadium kein Pass oder auch eine andere Urkunde über die Heimatbotschaft in Deutschland beschafft werden.

Grundlage ist § 72 AsylG und die damit verbundene Gefahr, dass als unmittelbare gesetzliche Folge (ohne Ermessen der Behörde) der Asylstatus ansonsten erlischt. Erlöschen ist also ein Automatismus:

„(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt, ...“

Diese Vorschrift findet auch auf laufende Asylverfahren Anwendung, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder wo die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt wird.

2. Folgen bei fehlender Mitwirkung und Rechtsmittel

a) Der **Asylantrag gilt als zurückgenommen**, wenn Asylbewerber Verfahren nicht betreibt (§ 33 AsylG). Dies wird u.a. auch **vermutet** (widerlegbar, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass Asylbewerber keinen Einfluss auf Versäumnis hatte), wenn er einer **Aufforderung** zur Vorlage wichtiger Information gem. § 15 f. AsylG nicht nachkommt, also bei Verstoß gegen **Mitwirkungspflichten**. Diese sind:

- Mitteilung erforderlicher Angaben, auch schriftlich auf Aufforderung
- Melden bei benannten Behörden/Einrichtungen
- Aushändigung Pass
- Aushändigung erforderlicher Urkunden (= Reiseunterlagen, Identitätspapiere, Nachweise der Verfolgung)
- Mitwirkung an Beschaffung von Identitätspapieren

Rettungsanker: Asylbewerber kann persönlich bei BAMF **Wiederaufnahme des Verfahrens** beantragen (= neues Rechtsmittel). Auch Asylfolgeantrag gilt als solch ein Antrag. BAMF nimmt Verfahren dann wieder auf im Verfahrensstadium der Einstellung.

Aber: **Keine Wiederaufnahme**, wenn Einstellung 9 Monate zurückliegt oder wenn Verfahren bereits schon einmal wiederaufgenommen war (§ 33 V AsylG).

Oder entweder alternativ oder parallel: Einlegung eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid: Klage u. Antrag auf Wiederherstellung aufschiebender Wirkung (§ 80 V VwGO) innerhalb 1 Woche.

Problem in der Praxis: Falsche Rechtsmittelbelehrungen in Einstellungsbescheiden!
Kein Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme!

b) Weitere mögliche Sanktion bei Verletzung der Mitwirkungspflichten: **Leistungskürzungen nach § 1a V AsylbLG**:

„... (5) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 7 erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4, wenn sie

1. ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,

2. ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,

3. den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder

4. den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.“

Konkrete Folgen: § 1a (2) AsylbLG:

„... (2) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Rechtsmittel bei rechtswidriger Leistungskürzung: Widerspruch zzgl. Antrag auf einstweilige Anordnung an das örtlich zuständige Sozialgericht, bzw. Klage nach negativem Ausgang des Widerspruchsverfahrens.

II. bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen

1. Erteilung von Passersatzpapieren

- a) Anerkannte Asylberechtigte nach Art. 16 a I GG haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 I AufenthG ebenso wie Geflüchtete, denen die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuerkannt wurde (§25 (2) S. 1, 1. Alt. AufenthG).
- b) Die Erteilung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).
- c) Die Verlängerung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §8 Abs. 1 AufenthG).
- d) Es besteht keine grundsätzliche Pflicht, an der Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken.
- e) Die Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers (*und damit einhergehende Erfüllung der Passpflicht nach §3, Abs. 1 AufenthG*) erfolgt immer in Form des sog. „blauen Flüchtlingspasses“ (Reiseausweis für Flüchtlinge, gem. Art. 28 Abs. 1 GFK).

2. Folgen bei freiwilliger Mitwirkung (= Passbeschaffung)

- a) Problem in der Praxis: Anerkannte Geflüchtete benötigen für bestimmte Verfahren in Deutschland oder für Reisen einen Nationalpass oder anderer Urkunden, die sie nur über die Botschaft des Herkunftslandes in Deutschland oder sogar aus dem Heimatland erhalten können (z.B. Eheschließung, Eintragung eines in Deutschland geborenen Kindes in das Geburtenregister, Erwerb einer Fahrerlaubnis insb.).
- b) Folge: Automatisches Erlöschen des Asylstatus gem. § 72 AsylG?

§ 72 AsylG

„(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt, 1a. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat, 2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat, 3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder 4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.“

Allerdings tritt das Erlöschen nur ein, wenn diese o.a. Gründe freiwillig und absichtlich herbeigeführt wurden und der Schutz des Herkunftsstaats tatsächlich wieder dauerhaft in Anspruch genommen wurde.

Bsp.: **VG Köln, Urteil vom 18.10.2018 - 20 K 11086/17.A - asyl.net: M26731**

Leitsatz: Kein Erlöschen des Flüchtlingsstatus allein durch Annahme des Nationalpasses:

1. Die Annahme des Nationalpasses ist kein selbständiges Erlöschensmerkmal, vielmehr tritt die Rechtsfolge nur dann ein, wenn durch die Annahme des Nationalpasses zu erkennen ist, dass sich eine Person erneut dem vollen konsularischen Schutz des Staates unterstellt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 02.12.1991 – 9 C 126.90).
2. Auf ein solches Unterschutzstellen ist nicht zu schließen, wenn die Person den Kontakt zu ihrem Heimatland nur deshalb wieder aufnimmt, um z.B. eine geschlossene Ehe zu legalisieren, die Registrierung gemeinsamer Kinder zu ermöglichen oder aber insgesamt allein ihre personenstandsrechtlichen Angelegenheiten oder die ihrer Familie zu ordnen.

Wenn die Voraussetzungen der Norm erfüllt sind, erlöschen diese Schutzstatus automatisch per Gesetz; die Ausländerbehörde stellt das Erlöschen lediglich fest und fordert Betroffene dazu auf ihren Anerkennungsbescheid und den Reiseausweis für Flüchtlinge abzugeben.

Dagegen kann gerichtlich vorgegangen werden. Für die Dauer des Klageverfahrens bleibt das Aufenthaltsrecht in Folge der Anerkennung erhalten, die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

c) Hierbei ist EU-Recht zu berücksichtigen sowie die **DA-Asyl des BAMF** vom 21.02.2019. Dort heißt es zu § 72 AsylG:

„ ... Die Erlöschensregelung des § 72 Abs. 1 AsylG gilt nur noch in Ziffer 3, soweit hier die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wird, und in Ziffer 4, dem Verzicht.

Nach Art. 44 VRL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Prüfung zur Aberkennung des internationalen Schutzes einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage treten, die darauf hindeuten, dass Gründe für eine Überprüfung der Berechtigung ihres internationalen Schutzes bestehen. Für diese Prüfung enthält Art. 45 VRL Verfahrensvorschriften. Ein solches Verfahren ist nach Abs. 5 nicht erforderlich, wenn die Person eindeutig auf den internationalen Schutz verzichtet oder sie die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates erwirbt. Ansonsten kann der Schutzstatus nur noch in einem Aberkennungsverfahren aufgehoben werden, es ist also ein Widerrufsverfahren durchzuführen.

Soweit bisher die Ausländerbehörden das Erlöschen festgestellt haben, müssen sie jetzt das Bundesamt über vorliegende Erkenntnisse informieren. Hier ist über die Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu entscheiden. ...“

Die aktenkundige Beantragung eines Nationalpasses führt bei Asylberechtigten und Flüchtlingen nach § 3 AsylG also in der Praxis nicht mehr automatisch zu Erlöschen des Asylstatus, kann aber zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens führen.

3. Besonderheiten bei der Einbürgerung

Die Einbürgerung nach dem StAG setzt grds. die Klärung der Identität voraus. Der blaue Flüchtlingspass beruht in der Regel auf den Angaben des Geflüchteten im Asylverfahren und wird nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht anerkannt als Nachweis der Identität.

BVerwG Urteil vom 01.09.2011, 5 C 27.10

„... 2. Zwingende Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG 2005 ist zudem, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers geklärt ist und feststeht. Zwar hat dieses Erfordernis im Wortlaut des § 10 Abs. 1 StAG 2005 keine ausdrückliche Erwähnung gefunden. Die Klärung offener Identitätsfragen ist jedoch notwendige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der in §§ 10 und 11 StAG 2005 genannten Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe.

Die Angaben zur Person bilden gleichsam die Basis für alle weiteren Ermittlungen. Auf der Grundlage der angegebenen Personalien (wie Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) werden alle weiteren Anfragen bei in- und ausländischen Behörden durchgeführt. Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ob ein Ausweisungsgrund vorliegt. Die Identitätsprüfung stellt daher nicht nur einen unverzichtbaren Teil der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG vorgesehenen Statusprüfung dar (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 5. März 2009 - 19 A 1657/06 - NVwZ-RR 2009, 661). Sie bildet auch eine notwendige Voraussetzung der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 11 StAG vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung. In diesem Sinne wird die Identitätsprüfung im Gesetz unausgesprochen vorausgesetzt (VGH Mannheim, Urteil vom 17. März 2009 - 13 S 3209/08 - UA S. 20).

Die Erforderlichkeit einer Identitätsprüfung erschließt sich auch aus dem Sinn und Zweck einer Verleihung der Staatsangehörigkeit durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt. Mit der am Ende des individuellen Einbürgerungsverfahrens stehenden Aushändigung der Einbürgerungsurkunde nach § 16 Satz 1 StAG wird einer bestimmten Person mit einer in der Urkunde festgehaltenen Identität eine neue Staatsangehörigkeit verliehen. Damit werden einerseits Identitätsmerkmale wie Name, Vorname und Geburtsdatum deklaratorisch beurkundet und andererseits wird die Staatsangehörigkeit konstitutiv geändert. Schon das öffentliche Interesse daran, dass die Einbürgerungsurkunde auch im Hinblick auf die beurkundeten Personalien richtig ist, macht eine

Überprüfung der diesbezüglichen Identitätsangaben erforderlich. Eine Überprüfung der Frage, unter welchen Personalien ein Einbürgerungsbewerber im Ausland registriert ist, ist aber auch deswegen zwingend geboten, weil die Einbürgerung nicht dazu dient, einer Person eine vollkommen neue Identität oder eine zusätzliche Alias-Identität zu verschaffen. Es besteht ein erhebliches staatliches Interesse daran zu verhindern, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann.

Einer Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren steht nicht entgegen, dass diese bereits regelmäßig gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG im aufenthaltsrechtlichen Erlaubnisverfahren zu prüfen ist. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG gilt allein für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, nicht für die Einbürgerung. Dieser Vorschrift ist auch keine Zuständigkeitsverteilung zwischen Ausländer- und Einbürgerungsbehörde zu entnehmen. Identitätsfeststellungen der Ausländerbehörde haben auch keine Bindungswirkung für das nachfolgende Einbürgerungsverfahren. Erst recht hindert ein nach § 5 Abs. 3 AufenthG zulässiges Absehen von der Feststellung der Identität die Einbürgerungsbehörde nicht, eine solche Prüfung im staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Eine Identitätsprüfung ist schließlich nicht deswegen generell ausgeschlossen, weil für die Klägerin als anerkannter Flüchtling nach Art. 34 Satz 1 GFK ein besonderes Wohlwollensgebot gilt. Nach dieser Vorschrift hat die Bundesrepublik Deutschland als vertragsschließender Staat so weit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung anerkannter Flüchtlinge zu erleichtern. Die Bestimmung wirkt zwar insbesondere auf die Betätigung des Einbürgerungsermessens ein (grundlegend Urteil vom 1. Juli 1975 - BVerwG 1 C 44.70 - BVerwGE 49, 44 <48>), setzt jedoch zwingende nationale Einbürgerungsvoraussetzungen für Flüchtlinge nicht außer Kraft und ermächtigt auch nicht die Einbürgerungsbehörden, sich im Einzelfall über sie hinwegzusetzen (vgl. Urteile vom 27. September 1988 - BVerwG 1 C 3.85 - Buchholz 130 § 9 RuStAG Nr. 10 und vom 10. Juli 1984 - BVerwG 1 C 30.81 - Buchholz 130 § 8 RuStAG Nr. 24 S. 37).

Da die Prüfung der Identität notwendige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 und § 11 StAG zwingend vorgeschriebenen Status- und Sicherheitsprüfungen ist, kann sie auch bei anerkannten Flüchtlingen nicht entfallen. Zwar hat der Gesetzgeber die Einbürgerung von Flüchtlingen dadurch erleichtert, dass er in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG (= § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Halbs. 1 StAG 2005) auf die Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit verzichtet hat. Er hat damit den vielfach bestehenden Schwierigkeiten anerkannter Flüchtlinge, eine Entlassung aus dem Staatsverband ihres Herkunftsstaates zu erreichen, Rechnung getragen. Dies lässt jedoch die Notwendigkeit der Identitätsprüfung im Einbürgerungsverfahren nicht entfallen. Die völlig ungeprüfte Übernahme der Identitätsangaben

von Flüchtlingen würde - wie das Bundesverwaltungsgericht bereits zur Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 Abs. 1 GFK ausgeführt hat - erhebliche Missbrauchsgefahren nach sich ziehen (vgl. Urteil vom 17. März 2004 - BVerwG 1 C 1.03 - BVerwGE 120, 206 <213>). Daher kann den bei anerkannten Flüchtlingen typischerweise bestehenden Beweisschwierigkeiten in Bezug auf ihre Identität nur durch Erleichterungen bei der Beweisführung und durch deren Berücksichtigung bei der Mitwirkungspflicht, nicht aber durch einen generellen Verzicht auf die Identitätsprüfung Rechnung getragen werden.

II. bei subsidiär und national Schutzberechtigten

1. Umfang und Grenzen der Mitwirkungspflichten

a) Grundsätze

Die Erteilung des Aufenthaltstitels (§ 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG) darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Die Verlängerung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. § 8 Abs. 1 AufenthG).

Aber es besteht die grundsätzliche Pflicht, an der Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken (gem. § 48 Abs. 4, S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG).

Die Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers (*und damit einhergehende Erfüllung der Passpflicht nach § 3, Abs. 1 AufenthG*) ggf., bei Vorliegen der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung:

- in Form des „grauen Passes“ (Reiseausweis für Ausländer, gem. § 5 Abs. 1 AufenthV),

und/oder

- eines Ausweisersatzes gem. § 55 AufenthV

b) Umfang der Mitwirkungspflichten und die Darlegung ihrer Erfüllung

- 1) Der Antragsteller hat die volle Darlegungslast, dass er den gesetzlichen Mitwirkungspflichten entsprochen hat.
- 2) Die Rechtsprechung verlangt ein *pro aktives* Vorgehen, also nicht nur auf Aufforderung der Behörden.

- 3) Die Kriterien, was zur konkreten Erfüllung der Mitwirkungspflichten ergeben sich indirekt aus § 48 AufenthG und § 5 AufenthV, die festschreiben, wann jemand einen deutschen Reiseausweis für Ausländer bekommen kann:

§ 48 Aufenthaltsgesetz – Ausweisrechtliche Pflichten

(1) Ein Ausländer ist verpflichtet,

*1. seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und
2. seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.*

(2) Ein Ausländer, der einen Pass oder Passersatz weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist.

(3) Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.

(3a) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat nach Maßgabe von Absatz 3 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Auswertung von Datenträgern allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für eine zulässige Auswertung von Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Sind die durch die Auswertung der Datenträger erlangten personenbezogenen Daten für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr

erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.

(4) Wird nach § 5 Abs. 3 oder § 33 von der Erfüllung der Passpflicht (§ 3 Abs. 1) abgesehen, wird ein Ausweisersatz ausgestellt. Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

(1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.

(2) Als zumutbar im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,

1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,

2. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,

3. die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen oder

4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

(3) Ein Reiseausweis für Ausländer wird in der Regel nicht ausgestellt, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes aus Gründen verweigert, auf Grund derer auch nach deutschem Passrecht, insbesondere nach § 7 des Passgesetzes oder wegen unterlassener Mitwirkung nach § 6 des Passgesetzes, der Pass versagt oder sonst die Ausstellung verweigert werden kann.

Paßgesetz (PaßG)

§ 7 Paßversagung

1) Der Paß ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß der Paßbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet;

2. sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder der Anordnung oder der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen ihn schweben, entziehen will;

3. einer Vorschrift des Betäubungsmittelgesetzes über die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln zuwiderhandeln will;

4. sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegende Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will;

5. sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;

6. sich unbefugt zum Wehrdienst außerhalb der Bundeswehr verpflichten will;

7. als Wehrpflichtiger eines Geburtsjahrganges, dessen Erfassung begonnen hat, ohne die nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes die Bundesrepublik Deutschland für länger als drei Monate verlassen will;

8. als Wehrpflichtiger ohne die nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b oder § 48 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderliche Genehmigung des Kreiswehrrersatzamtes die Bundesrepublik Deutschland verlassen will;

9. als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ohne die nach § 23 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes erforderliche Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst die Bundesrepublik Deutschland für länger als drei Monate verlassen will;

10. eine in § 89a des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird;

11. eine in § 226a des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen oder die Vornahme dieser Handlung durch Dritte veranlassen wird.

4. Es ist gesetzlich nicht geregelt, was im Einzelnen zu tun ist, um an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken.

5. Mögliche und von den Ausländerbehörden nach der Rechtsprechung eingeforderte idR als zumutbar angesehene Handlungen sind

- Ausfüllen und Unterzeichnen eines Formblattes, mit dem ein Pass oder Passersatz beantragt wird;

- Abgabe von Lichtbildern oder von Fingerabdrücken

- Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates

- Beauftragung von Personen im Herkunftsland (Familie, Freunde, Rechtsanwälte/Vertrauensanwalt), um einen Pass, Passersatz oder andere relevante Dokumente zur Identitätsklärung (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbuch, Registerauszüge, Führerscheine, Zeugnisse etc.) zu beschaffen.

6. Wie ist daher vorzugehen bei der Passbeschaffung?

1. Schritt:

Der Mandant muss Klarheit haben über die nach dem Recht seines Heimatlandes notwendigen Dokumente, um einen Pass zu beantragen.

2. Schritt:

Bestandsaufnahme 1: welche Dokumente von den Erforderlichen hat der Mandant aktuell, evtl. abgelaufen, welche Dokumente müssen grds. neu oder sogar zum ersten mal beantragt werden, und ggf. wo (bei Botschaft in Deutschland oder im Heimatland)?

3. Schritt:

Bestandsaufnahme 2: Welche persönlichen Ressourcen (= Kontakte, Freunde, Verwandte, Menschen, denen er vertraut) hat der Mandant, um die erforderlichen Dokumente zu beantragen?

- An seinem Wohnort in Deutschland
- In Deutschland, für ihn erreichbar
- In Europa, für ihn erreichbar
- In der Herkunftsregion außerhalb des Heimatlandes
- Im Heimatland

4. Schritt:

Bestandsaufnahme 3: Welche institutionellen Unterstützungen (NGOs, UN-Org.) stünden zur Verfügung?

- An seinem Wohnort in Deutschland
- In Deutschland, für ihn erreichbar
- In Europa, für ihn erreichbar
- In der Herkunftsregion außerhalb des Heimatlandes
- Im Heimatland (insb. Liste der Vertrauensanwälte der Deutschen Botschaft im Herkunftsland)

5. Schritt:

Systematische Vorgehensweise:

Vollständige Dokumentation sämtlicher Kontakte, privater wie auch institutioneller Art i.R.d. Mitwirkungspflichten (email, Brief in Kopie, bei Briefen immer mit Einlieferungsbelegen, bei Vorsprachen Tickets der Reise, bei Telefonaten immer Namen der Kontaktpersonen in den Botschaften mit Telefonnummer und Datum sowie Uhrzeit notieren; bei Vorsprachen immer Vermerk anfertigen mit Datum und Unterschrift über den Inhalt der Gespräche und evtl. Begleiter als Zeugen notieren mit Namen und Adresse).

In der Praxis werden wiederholte Mitwirkungshandlungen alle 3 Monate über einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren durchaus als zumutbar angesehen!

6. Schritt:

Wenn kein Nationalpass erlangt werden kann: Vorlage der Dokumentation der Mitwirkungspflichten bei Ausländerbehörde und Antrag auf Erteilung eines deutschen Reiseausweises zzgl. Ersatzausweis gem. § 48 AufenthG i.V.m. §§ 5, 55 AufenthV. Ggf. Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO, wenn keine Entscheidung in 3 Monaten ab Antrag.

7. Grenzen der erforderlichen Mitwirkung

Zunächst muss die konkrete Mitwirkungshandlung dem Betreffenden **möglich** sein.

Nicht erfüllbar ist im Einzelfall etwa:

- eine Botschaftsvorsprache, wenn die Fahrkarte zur Botschaft nicht finanzierbar ist, d.h. auch nicht durch Sozialbehörden.
- die Vorlage eines Passes oder Passersatzes selbst, weil die Passbeschaffung nicht allein im Einflussbereich des Betreffenden liegt.

Die konkrete angeforderte Mitwirkungshandlung muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein.

Eine **Unzumutbarkeit** liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Eine Mitwirkung ist unzumutbar, wenn **glaubhaft gemacht** wurde, dass dies zu einer **Gefährdung von Familienmitgliedern** im Herkunftsland führen würde.
- Die Erfüllung der **Wehrpflicht** ist unzumutbar, wenn abzusehen ist, dass der Militärdienst etwa Menschenrechtsverletzungen im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassen würde.
- Die Abgabe von Erklärungen, die mit deutschem Recht nicht im Einklang stehen, ist unzumutbar, etwa das **Ablegen politischer oder religiöser Bekenntnisse**.
- **Umstritten** ist beispielsweise, ob folgende Mitwirkungshandlungen zumutbar sind
 - Die Abgabe einer sogenannten „**Freiwilligkeitserklärung**“ – etwa die iranische Botschaft verlangt die Abgabe einer Erklärung, dass der Passbeantragende freiwillig in den Iran zurückgeht BSG (Urteil vom 30.10.2013 - B 7 AY 7/12 R .
 - Die Vorlage eines Passfotos, auf dem die Haare einer Frau verhüllt sind – dies wird von der iranischen Botschaft verlangt. Für eine Unzumutbarkeit spricht hier insbesondere, dass die Aufforderung gegen die Religionsfreiheit verstoßen könnte (Anders: Bay VGH, Beschluss vom 23.5.2000 – 24 CS 00.; vom VG Düsseldorf zumutbar auch für zum Christentum konvertierte Frauen, Beschluss vom 11.11.2002 – 24 L 2529/02).

Als **zumutbar** gelten u.a.

- die Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen, wenn dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt;
- die Erfüllung anderer zumutbarer staatsbürgerlicher Pflichten,
- die Zahlung allgemein festgelegten Gebühren für die Passausstellung.

c) Hinweise bzgl. der Passbeantragung bei Botschaften

(1) Die Ausgangslage 2016:

Quelle: „Welt“ online, 23.02.2016

„Diese 17 Staaten behindern Abschiebungen aus Deutschland“

...Die Bundesregierung hat deshalb vor Kurzem Brandbriefe an gleich 17 Staaten verschickt. Das geht aus Unterlagen der Bundesregierung hervor, die der „Welt“ vorliegen. Demnach haben das Bundesinnenministerium und das Auswärtige Amt sogenannte Demarchen – also diplomatische Schreiben mit deutlicher Kritik – an „besonders problematische Staaten“ gerichtet, wie es dort heißt.

*Diese „umfangreiche“ Aktion richtete sich vor allem an Länder in Afrika (**Ägypten, Algerien, Marokko, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Nigeria, Tunesien**), aber auch an Staaten in Asien (**Bangladesch, Indien, Pakistan, Libanon**).*

...Wie die „Welt“ aus Sicherheitskreisen erfuhr, geben nach wie vor rund 70 Prozent der irregulär Eingereisten an, keine Identitätsdokumente zu besitzen. In der AG Rück gilt dies als „zentrales Vollzugshindernis“. Denn niemand kann abgeschoben werden, solange seine Identität nicht geklärt ist.

...Auch nach offiziellen Angaben des Bundesinnenministeriums ist die mangelnde Kooperation der Auslandsvertretungen der Herkunftsländer ein Haupthindernis für Rückführungen. Vor allem die Ausstellung eines Passes oder von Ersatzpapieren sei problematisch.

...Trotz völkerrechtlicher Verpflichtungen kommt eine Reihe von Staaten dieser Pflicht nicht nach. Die Zusammenarbeit mit deutschen Behörden würde oft verweigert. Und selbst wenn die entsprechende Staatsangehörigkeit festgestellt wurde, wird laut Innenministerium die Ausstellung von Ersatzpapieren behindert und verzögert. Selbst wenn am Ende eigentlich alles klar ist, will so mancher Staat schließlich nur jene zurücknehmen, die Deutschland auch freiwillig verlassen wollen.

*Auch **Pakistan** weigert sich besonders vehement gegen die Rücknahme eigener Bürger. Obwohl nur etwa jeder zehnte Asylantragsteller aus dem Land einen Schutzstatus bekommt, bleiben auch die*

übrigen meist in der Bundesrepublik. Deutlich wird das am Land Hessen, wo fast jeder Dritte der 50.000 zugewanderten Pakistaner lebt. Während zum Jahreswechsel 615 Pakistaner vollziehbar ausreisepflichtig waren, wurden 2015 nur fünf Personen in ihre Heimat abgeschoben, wie das hessische Innenministerium der „Welt“ mitteilte.

Zusätzlich wurden 24 Pakistaner gemäß den Dublin-Regeln in ein anderes europäisches Land zurückgeführt, weil sie dort zu einem früheren Zeitpunkt bereits einen Asylantrag gestellt hatten, 36 reisten freiwillig aus.

In den Jahren zuvor bot sich ein ähnliches Bild: 2014 gab es sogar nur zwei, 2013 nur drei Abschiebungen – obwohl jeweils zum Jahresende 580 beziehungsweise 533 Personen vollziehbar ausreisepflichtig waren. Häufig scheitern die Abschiebungen am mangelnden Willen der pakistanischen Behörden, wie Asylanwälte berichten. So gingen etwa lokale Angestellte der deutschen Botschaft in Pakistan oft nicht ernsthaft der Identitätsüberprüfung nach, die manchmal auch Reisen in weit entfernte Ortschaften erfordert.

Doch auch das Interesse der höchsten Ebene an der Rücknahme darf angezweifelt werden. EU-Diplomaten sagen, der 180-Millionen-Staat Pakistan fördere systematisch die Auswanderung aus wirtschaftlichen Gründen. Laut Weltbank überwiesen pakistanische Auswanderer im vergangenen Jahr mehr als 20 Milliarden Dollar zurück in die Heimat, die Zahlungen machten rund sieben Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus. Im vergangenen November verkündete Pakistans Innenminister sogar, sein Land habe das seit 2010 bestehende Rücknahmeabkommen mit der EU ausgesetzt, weil die Europäer angeblich „offenkundigen Missbrauch“ damit betrieben hätten.

In Nordrhein-Westfalen bereiten besonders Nordafrikaner große Probleme. Ins größte Bundesland werden viele Marokkaner und Algerier geschickt. Oder besser, sie wurden. Denn auf Drängen des Landes hat sich der Bund vor einer Woche dazu entschlossen, zunächst keine weiteren Asylbewerber aus Marokko nach NRW zu schicken.

Die Zahl war zuletzt rapide angestiegen. Im Dezember und Januar wurden rund 85 Prozent aller Asylsuchenden aus dem Staat in Nordafrika nach Nordrhein-Westfalen geschickt. Hinzu kam, dass die Behörden mit dieser Gruppe ähnliche Erfahrungen wie die Sachsen mit Tunesiern machen. Probleme gebe es nun einmal besonders häufig mit allein reisenden jungen Männern aus Nordafrika, erklärte ein Sprecher des Innenministeriums.

Und auch für diese Gruppe ist die Chance auf einen erfolgreichen Asylantrag sehr gering. Doch am Ende scheitert eine Rückführung auch hier oftmals an der schlechten Kooperation der Heimatstaaten – wo man schlichtweg auch kein großes Interesse daran hat, die problematische Klientel zurückzunehmen, wie es in Sicherheitskreisen heißt.

...Zum einen verkünden die Minister das Ziel, „gegenüber allen Herkunftsstaaten von irregulär eingereisten Menschen, die in Deutschland keine Bleibeperspektive haben, EU-Laissez-Passer-Dokumente für die Rückkehr zu verwenden“. Solche Papiere kann die EU für Ausländer ohne Reisedokumente ausstellen. Dieser Passersatz ermöglicht die freiwillige Ausreise in Länder, die diese Dokumente anerkennen. Um solche Zustimmungen ringen die Minister derzeit.

Die algerische Regierung wird mit der Aussicht umworben, dass die Kooperation in eine „neue Phase“ eintreten könnte, die sich später „auch auf andere Bereiche unserer Zusammenarbeit positiv auswirken wird“. Einen solchen Brief erhielten auch die Außenminister von Benin, Senegal, Guinea-Bissau, Niger, Nigeria, Marokko und des Sudan.“

(2) Die aktuelle Lage – eine Auswahl

(a) Afghanistan

Aktuelle Information über den FR SH per email:

„Liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Beratungs- und Unterstützungsarbeit von Flüchtlingen,

so kann es gehen: wenige Stunden nach der unten stehenden Info habe ich die folgende Email von einer ehrenamtlich aktiven Person erhalten:

„Guten Tag Herr Grasshoff, ich war am 15.05.2019 in Begleitung dreier junger Afghanen in der Afghanischen Botschaft in Bonn vorstellig.

Dort haben wir die Information erhalten und auch schriftlich mit

Stempel des Konsuls bestätigt bekommen, dass derzeit eine Beantragung und Ausstellung einer Tazkira nicht möglich ist. Grund hierfür ist die Unstimmigkeit im Parlament oder zwischen den Fachministern in Afghanistan, ob die Tazkira zukünftig biometrische Daten enthalten

soll oder nicht. Ab wann wieder Tazkiras beantragt werden können, soll im Internet (Websites und Facebook) veröffentlicht werden.“ Inzwischen ist mir auch ein Dokument der afghanischen Botschaft zugegangen, in dem bestätigt wird, dass aufgrund einer technischen und Systemumstellung bei den zuständigen Behörden in Afghanistan bis auf Widerruf keine Anträge für die Erteilung einer Tazkira in dem

Generalkonsulat angenommen und bearbeitet werden.
Herzliche Grüße Roland Graßhoff

----- Weitergeleitete Nachricht ----- *Von:* Elias Elsler
beratung@frsh.de *An:* Flucht-SH-Liste <liste@asyl.org> *Gesendet:*

Dienstag, 21. Mai 2019, 22:44:32 MESZ *Betreff:* [flucht-sh]

Neuerdings Beschaffung der Tazkira auch über die Afghanische Botschaft

Liebe Leserinnen und Leser der Flucht-SH-Liste,
für alle Berater*innen und Unterstützer*innen von Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit können die folgenden Ausführungen

zur Beschaffung einer Tazkira durch die Afghanische Botschaft eine große Erleichterung darstellen. In der Vergangenheit wurden Arbeitsverbote und Verwehungen von Aufenthaltserlaubnissen regelmäßig von den Ausländerbehörden mit fehlenden Reisepässen begründet. Da für die Beantragung eines Reisepasses durch die Afghanische Botschaft jedoch die Tazkira (Geburtsurkunde/Personalausweis) vorgelegt werden musste und diese nur in Afghanistan selber beschafft werden konnte, war die Erlangung eines Aufenthaltstitels oftmals von äußerstem Aufwand geprägt.

Vor etwa drei Wochen hat der afghanische Konsul die Landesunterkunft in Boostedt besucht und den "Familienoberhäuptern" sowie dem

Landesamt für Ausländerangelegenheiten (LfA) zwei Wege aufgezeigt, wie die Tazkira alleine über die Afghanische Botschaft erhalten werden kann.

Dazu schrieb das LfA am 27.03.2019 an die Ausländerbehörden:

"Sollten keine Sachbeweise für eine afghanische Staatsangehörigkeit vorliegen und wird die Beschaffung eines Passes begehrt, kann der afghanische Staatsangehörige selbst über das Internet: www.botschat-afghanistan.de <<http://www.botschat-afghanistan.de>> einen Termin bei der Botschaft in Berlin vereinbaren, an dem er dann im Konsulat vorstellig wird und unter Begleitung zweier afghanischer Zeugen seine Tazkira beantragt. Die beiden Zeugen müssen dann die afghanische Staatsangehörigkeit in einem Protokoll bezeugen, das Protokoll unterschreiben und mit Fingerabdruck bestätigen. Nach einem anschließend persönlich geführten Interview mit dem Konsul, kann die afghanische Staatsangehörigkeit festgestellt und der Antrag auf Erteilung einer Tazkira angenommen werden. Nach ungefähr 6 Wochen muss der afghanische Staatsangehörige erneut im Konsulat vorsprechen, um dann seinen Antrag auf Erteilung eines Reisepasses zu stellen. Die Ausstellung des Reisepasses kann mehrere Monate dauern."/>

Nach telefonischer Rücksprache mit dem LfA wurde mir erläutert, welche Bedingungen die Zeugen erfüllen müssen. Sie müssen volljährig sein, afghanische Ausweisdokumente (Tazkira und/oder Reisepass) und einen deutschen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) besitzen. Ein weiterer Weg ist zudem, mittels einer Kopie der Tazkira eines Verwandten väterlicherseits!

die Tazkira an der Botschaft zu beantragen. Dabei sei es unerheblich, ob der/die Verwandte sich derzeit in Afghanistan oder Deutschland aufhält.

Ich hoffe, dass diese neue Ausstellungsform für viele in Deutschland lebenden Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit nun eine

Beschleunigung der aufenthaltsrechtlichen Integration bewirken wird. Diejenigen, die die Reisepassbeschaffung bislang im Kontext von Abschiebungen nach Afghanistan gefürchtet haben, möchte ich auf das Deutsch-Afghanische Rückübernahmeabkommen vom 02.10.2016 hinweisen. Hier wurde beschlossen, dass Afghanistan im Kontext von Abschiebungen auch Ersatzpässe anerkennt, wenn die Afghanische Botschaft einen Pass nicht innerhalb von vier Wochen ausgestellt hat. In diesem Sinne war und ist eine Abschiebung von Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit für die deutschen Behörden immer möglich, auch wenn der/die Klient*in sich der Mitwirkung widersetzt. Wenn die Tazkira/Passbeschaffung der aufenthaltsrechtlichen Verfestigung dient, liegt dies somit vor allem im Interesse des/der Klient*in. Bei Unsicherheiten und weiterem konkreten Klärungsbedarf wenden Sie sich bitte an die Migrationsberatungsstellen in Ihrem Kreis

<https://frsh.de/service/beratungsstellen/> oder an uns.

Mit freundlichen Grüßen, Elias Elsler

*Flüchtlingsberatung *im Förderprogramm Migrationsberatung SH
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V. Sophienblatt 82-86 24114
Kiel Tel.: +49-(0)431-734 900 Fax: +49-(0)431-736 077
beratung@frsh.de <<mailto:beratung@frsh.de>> www.frsh.de
<http://www.frsh.de>> skype:Fluechtlingsberatung-FRSH

Migrationsberatung Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Antwort des Staatsministeriums des Inneren des Freistaates Sachsen vom 13.02.2018, Az.: 24a-1053/42/27) auf die „Kleine Anfrage“ der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE, Drs.-Nr.: 6/12051, Thema: Probleme des Identitätsnachweises von Staatsangehörigen aus Eritrea, Somalia und Afghanistan

„... Das Generalkonsulat der Islamischen Republik Afghanistan in München hat dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren mit Verbalnote vom 7. September 2016 mitgeteilt, dass nach § 1 Artikel Nr. 19 des neuen afghanischen Reisepassgesetzes ein afghanischer Reisepass nur ausgestellt werden könne, wenn eine vom Außenministerium Kabul beglaubigte Tazkira im Original vorliege. Nach Überprüfung der Registernummer könne danach ein Reisepass ausgestellt werden.

Register werden in Afghanistan nur für die Tazkira geführt. Die Tazkira ist das übliche Identitätsdokument in Afghanistan. Sie wird ausschließlich in Afghanistan ausgestellt. Afghanische Auslandsvertretungen sind nicht befugt, eine Tazkira auszustellen und können lediglich Anträge auf Ausstellung einer Tazkira aufnehmen, um sie an die afghanischen Behörden weiterzuleiten. Ein Antrag auf Ausstellung der Tazkira über die afghanische Auslandsvertretung ist einer Mitteilung des afghanischen Generalkonsulats in München zufolge nur möglich, wenn die Person Verwandte in Afghanistan hat, die sich nach der Antragsübermittlung mit den Behörden in Kabul in Verbindung setzen. Die Ausländerbehörde Chemnitz hat allerdings mitgeteilt, dass der Antragsteller einen Rechtsanwalt in Afghanistan mit einer Vollmacht über das Generalkonsulat beauftragen könne, wenn nachweislich (Bestätigung des Innenministeriums Kabul) keine Verwandten den Behördenweg zu einer Außenstelle des Außenministeriums (außer in Kabul z. B. noch in Herat, Masar-e Sharif) erledigen könnten. ...“

„Afghanistan: Beschaffung eines Passes bzw. Beschaffung der afghanischen Tazkira“, www.fluechtlingshelfer.info

„... Viele afghanische Geflüchtete fürchten, dass sie abgeschoben werden können, wenn sie einen afghanischen Pass vorlegen. Sie haben daher oft Angst davor, sich einen Pass zu besorgen oder ihren Pass bei den Behörden vorzulegen. Aber Achtung: Oft gilt das Gegenteil! Von Abschiebung besonders bedroht sind afghanische Geflüchtete, die im Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt wurden und die kein Ausweisdokument vorlegen können. Afghanische Asylsuchende, die aufgefordert werden, sich ein Ausweisdokument bzw. einen Pass zu besorgen, sollten sich daher dringend von einer unabhängigen Beratungsstelle beraten lassen.

Grundlage für die Erstellung eines afghanischen Passes ist die sogenannte Tazkira (auch Taskira, Tazkera oder Tazkirah geschrieben), die in Afghanistan als Identitätsnachweis dient. In dem einseitigen Dokument, das meist ein Lichtbild und Fingerabdrücke enthält, sind handschriftlich Angaben zur Person eingetragen, zu deren Familie, zu Wohn- und Geburtsort, zum Militärdienst und andere Angaben. Hauptproblem bei der Passbeschaffung ist für afghanische Geflüchtete, dass die Tazkira in der Regel nur in Afghanistan ausgestellt wird und daher auch nur von einer Vertretungsperson in Afghanistan besorgt werden kann.

Informationen der afghanischen Botschaft zur Beschaffung der Tazkira

Wenn der Anwalt, die Anwältin oder die Beratungsstelle dazu raten, sich eine Tazkira zu besorgen, sollten sich afghanische Geflüchtete an die Botschaft bzw. die Konsulate wenden. Auf der Webseite der afghanischen Botschaft werden die folgenden Voraussetzungen für die Antragstellung von Deutschland aus genannt (Informationen auf Englisch, zuletzt abgerufen am 4.4.2019):

- 1. Vorlage eines unterschriebenen und mit Daumenabdrücken versehenen Formulars;*
- 2. Notarielle Beglaubigung der Unterschrift, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht persönlich erscheinen;*
- 3. Vorlage von Passfotos;*
- 4. Vorlage einer Kopie der Tazkira eines Verwandten ersten Grades, dessen Name auch im Formular angegeben wurde;*
- 5. In Deutschland geborene Kindern sollen eine vom deutschen Auswärtigen Amt bestätigte (legalisierte) Geburtsurkunde sowie die Tazkira der Eltern vorlegen;*
- 6. Vorlage der Kopie eines deutschen Ausweisdokumente;*
- 7. Vorlage eines Dokuments, das die aktuelle Adresse bestätigt (Führerschein, Mietvertrag, Arbeitsvertrag o.Ä.);*
- 8. Angaben zur Identität der Vertretungsperson, die die Antragstellerin oder den Antragsteller in Afghanistan vertritt;*
- 9. Vorlage eines Rückumschlags mit der Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers.*

Zu dem Thema liegt außerdem eine Verbalnote der afghanischen Botschaft (samt Schriftverkehr zwischen den deutschen und den afghanischen Behörden) vom 22. Oktober 2018 vor, in dem auf das Verfahren zur Ausstellung der Tazkira bzw. der anschließenden Passbeschaffung näher eingegangen wird.

In einer Auskunft des kanadischen "Immigration and Refugee Board" vom 6. Februar 2019 wird ebenfalls auf die Möglichkeit hingewiesen, die Tazkira vom Ausland aus zu beantragen, wobei die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen seien:

- 1. Persönliches Erscheinen bei der Botschaft zur Abnahme von Fingerabdrücken;*
- 2. Vorlage von Fotos, Ausfüllen des Antragsformulars;*
- 3. Vorlage der Tazkira eines Verwandten der väterlichen Familienseite;*
- 4. Kopien von Dokumenten zum Nachweis des aktuellen Aufenthaltsstatus sowie der aktuellen Adresse im Ausland.*

Nach den oben genannten Informationen kann die Tazkira also prinzipiell in Afghanistan durch eine Vertretungsperson abgeholt werden. In der Praxis kommt es dabei nach Mitteilung von Beratungsstellen allerdings zu erheblichen Problemen - so hätten Vertretungspersonen in Kabul die Auskunft erhalten, dass die in Deutschland gestellten Anträge nicht vorlägen bzw. dass es das Verfahren überhaupt nicht mehr gebe. Es seien außerdem hohe "Gebühren" genannt worden, die für die Ausstellung des Dokuments gezahlt werden sollten. Darüber hinaus kann es auch bei der Benennung von Vertretungspersonen zu großen praktischen Schwierigkeiten kommen (besonders wenn Betroffene keine Kontakte mehr zu ihren Familien haben oder falls für diese die Vorsprache in Kabul nicht möglich ist). In einer "Stellungnahme zur Beschaffung einer neuen oder verlorenen afghanischen TAZKIRA vom Ausland aus" hat Rechtsanwältin Maria Kalin gängige Probleme bei der Beschaffung einer Tazkira dargestellt.

Wenn bei der Beschaffung der Tazkira die oben skizzierten oder andere Probleme auftreten, sollten Geflüchtete diese Schwierigkeiten mit Hilfe eines Anwalts bzw. einer Anwältin oder einer

Beratungsstelle den Behörden darstellen. Dafür kann es hilfreich sein, Termine bei der Botschaft mit Begleitpersonen wahrzunehmen, die die Angaben später bestätigen können. Außerdem sollten von Kontakten mit der Botschaft oder anderen afghanischen Institutionen Gedächtnisprotokolle angefertigt werden

(b) Irak

Newsletter 01.02.2019

Irak – Abschiebungen und Passbeschaffung

(Kanzlei Herrmann und Kollegen)

”...“

Früher benötigten Iraker*innen für die Passbeantragung zwei Originaldokumente, einen irakischen Staatsangehörigkeitsnachweis und den Personalausweis/Geburtsurkunde/Identitätsnachweis. Wenn möglich, konnte man sich beides über die Familie im Irak oder Vertrauensleute dort beschaffen und zuschicken lassen.

Wenn das nicht möglich war, bot die Botschaft früher ein Beschaffungsverfahren über einen Vertrauensanwalt im Irak an.

Der aktuelle Stand ist ein anderer, wobei das irakische Konsulat in Frankfurt und die irakische Botschaft in Berlin hier unterschiedliche Auffassungen vertreten:

Das **Generalkonsulat in Frankfurt** teilt mit, nichtvorhandene Dokumente könnten nicht mehr beschafft werden, weil der Irak angefangen habe, ausschließlich die neue irakische ID-Card auszustellen. Die ID-Card und der Reisepass seien persönlich im Irak zu beantragen. Dies gehe nicht über das Konsulat. Die entsprechende Information finden Sie im Anhang.

Die **irakische Botschaft in Berlin** teilte in einem Gespräch am 06.12.2017 folgendes mit:

Seit 2016 gebe es den biometrischen Nationalausweis, der den bisherigen Identitätsausweis und den Staatsangehörigkeitsnachweis ersetze. Die Beantragung sei wegen der Biometriedaten nur im Irak möglich.

Passanträge können aber weiterhin beim Konsulat und der Botschaft gestellt werden. Wenn kein neuer Nationalausweis vorliegt oder keine anderen Dokumente, kann mit Hilfe eines Bevollmächtigten im Irak eine **ID-Nummer** beantragt werden. Wenn diese Nummer vorliegt und der Staatsangehörigkeitsnachweis, kann immer noch ein Pass beantragt werden.

...“

(c) Guinea

„Für einen Pass zurück nach Guinea“, aus: zeit.de

<https://www.zeit.de/hamburg/2016-06/fluechtlinge-guinea-pass-ausstellung-heimatland-auslaenderbehoerde-hamburg/>

(d) Eritrea

Antwort des Staatsministeriums des Inneren des Freistaates Sachsen vom 13.02.2018, Az.: 24a-1053/42/27) auf die „Kleine Anfrage“ der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE, Drs.-Nr.: 6/12051, Thema: Probleme des Identitätsnachweises von Staatsangehörigen aus Eritrea, Somalia und Afghanistan

„... Eritrea:

Eritreische Staatsangehörige können bei der eritreischen Botschaft in Frankfurt am Main oder beim eritreischen Generalkonsulat in Berlin grundsätzlich formlos persönlich einen Reisepass beantragen. Die Kosten liegen bei 160 Euro. Für Anfang des Jahres 2017 hat die eritreische Botschaft als Dauer des Verfahrens von der Antragstellung bis zur Ausstellung des Reisepasses bei vorliegendem Identitätsnachweis drei bis vier Monate angegeben. Die eigenständige Beschaffung von Dokumenten ist bei in Eritrea registrierten Personen möglich. Nicht registrierten Personen bleibt das Zeugenverfahren. Hat ein Eritreer keinen Identitätsnachweis, kann er über dieses Verfahren seine Daten und seine eritreische Staatsangehörigkeit bestätigen lassen und dann einen Pass erhalten. Hierzu sind drei Zeugen erforderlich, die mindestens 40 Jahre alt und im Besitz eines eritreischen Ausweises sein müssen. Erfahrungswerte zu Einzelfällen liegen nicht vor. ...“

„Familiennachzug aus Eritrea - Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater“, Caritasverband, März 2018

„Die AV verlangen die Vorlage eines eritreischen Nationalpasses und weisen auf die Erfüllung der Passpflicht (§ 3 AufenthG) hin. Selbst in Fällen, in denen eritreische Staatsangehörige ohne Pass ins Ausland flüchten, sei es ihnen nach Auskunft des AA möglich, sich zur Passbeschaffung an eine eritreische AV zu wenden. Die Tatsache, dabei die eritreische Aufbausteuer von 2 % zu zahlen und eine Reueerklärung zu unterschreiben ist, begründe keine Unzumutbarkeit.

Das ist allerdings eine verkürzte Rechtauffassung, die einseitig zum Nachteil der Flüchtlinge vertreten wird.

Dazu die Ansicht des UNHCR: „In Bezug auf den hier besprochenen Personenkreis von anerkannten Flüchtlingen stellt diese gesetzliche Voraussetzung ein besonderes Problem dar. Denn im Falle, dass ein erforderlicher Pass nicht vorliegt, würde die Pflicht der Passbeschaffung von anerkannten Flüchtlingen verlangen, den Kontakt zu Behörden ihres Herkunftsstaates – sei es im Inland oder in einer Auslandsvertretung – aufzunehmen. Dies kann jedoch schon vor dem Hintergrund als unzumutbar betrachtet werden, als dass es ein konstitutives Element der Flüchtlingseigenschaft ist, den Schutz des Herkunftsstaates wegen der erlittenen oder befürchteten Verfolgung nicht in Anspruch nehmen zu können oder zu wollen. Würden Flüchtlinge gleichwohl an die Behörden ihrer Herkunftsstaaten verwiesen, so könnten sich dadurch nicht nur Gefahren für den Flüchtling selbst, sondern auch für im Heimatstaat verbliebene Verwandte ergeben. Darüber hinaus bestünde das Risiko, dass die Behörden des Herkunftsstaates durch willkürliche Entscheidungen über die Ausstellung oder Verweigerung von Dokumenten weiterhin das

persönliche Schicksal von Flüchtlingen in der Hand behalten und dadurch bereits erlittene oder befürchtete Verfolgung fortsetzen könnten. Aus diesem Grund sind die Aufnahmestaaten von Flüchtlingen dazu verpflichtet, rechtmäßig aufhältigen Flüchtlingen administrative Unterstützung zu gewähren sowie Dokumente und Bescheinigungen auszustellen, die normalerweise vom Heimatstaat ausgestellt würden. Das gleiche gilt für Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen, die nach wie vor im Ausland aufhältig sind.“

In Kombination mit dem o.g. Rechtsgrundsatz zur Zumutbarkeit bedeutet dies für die Passbeschaffung, dass es eritreischen Staatsbürger(inne)n nicht zumutbar ist, eine AV ihres Heimatstaates aufzusuchen, um dort die Aufbausteuer zu entrichten und eine Reueerklärung zu unterschreiben, um so einen eritreischen Pass zu erhalten. Man kann sich darüber streiten, ob dies bei Personen zumutbar ist, die sich wegen eines Studiums oder aus anderen Gründen im Ausland aufhalten. Die schutzbedürftige Lage der Flüchtlinge und ihrer Angehörigen verbietet es aber, den Nachzug davon abhängig zu machen, sich ausgerechnet an die Behörden des Staates zu wenden, aus dem sie geflohen sind. Je nachdem, wie hoch der nachzuzahlende Betrag der Aufbausteuer ist, liegt auch ein Fall unverhältnismäßig hoher Kosten vor (zu denen noch die Gebühren des Passes und dergl. kommen).

In Fällen, in denen kein gültiger Reisepass vorliegt und eine Beschaffung unzumutbar ist, ermöglicht § 7 i.V.m. § 5 AufenthV der AV einen Reiseausweis für Ausländer im Ausland zur Einreise auszustellen. Das wird in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt. Daneben gibt es die zeitraubende Möglichkeit, auf Antrag ausnahmsweise von der Passpflicht befreit zu werden. Eine andere Ausnahme von der Passpflicht gilt in Addis Abeba. Da es in Äthiopien keine eritreische AV gibt, besteht keine Möglichkeit der nachträglichen Passbeschaffung.

In diesen Fällen genügt der AV die Vorlagemeines „Emergency Travel Document“ (ETD), welches vom äthiopischen „Main Department for Immigration and Nationality Affairs“ ausgestellt wird. Da dieses Dokument jedoch nicht visierfähig ist, muss mit der Vorlage eines ETD zusätzlich die Ausnahme von der Passpflicht beantragt werden. Genehmigt das BAMF die Ausnahme der Passpflicht, wird der betroffenen Person ein Blattvisum erteilt, welches mit dem ETD zur Einreise nach Deutschland berechtigt.

Nach § 5 Abs.1 Nr.1a AufenthG ist zur Ausstellung des Visums erforderlich, dass die Identität des/der Antragsstellenden geklärt ist. Mit einem anerkannten Pass oder Passersatz ist i.d.R. auch die Identität der antragsstellenden Person geklärt. Nur wenn dies nicht der Fall ist, muss der/die Antragsteller(in) seine Identität und Staatsangehörigkeit durch andere geeignete Mittel nachweisen. Es obliegt dabei der zuständigen AV zu entscheiden, welche Nachweise sie als ausreichend anerkennt. Meist sind das Dokumente wie z.B. ein abgelaufener Pass, Personalausweis, Führerschein, Urkunden, Zivilregisterauszug u.Ä. Fehlen auch diese Nachweise, muss sich der Konsularbeamte auf andere Art von der Identität der antragsstellenden Person überzeugen. Dazu kann er alle verfügbaren Beweismittel, auch Zeugenaussagen, heranziehen. Die Gesamtheit der zusammengetragenen Beweisstücke muss der Beweiskraft einer Personenstandsurkunde gleichkommen, worüber die AV nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. ...“

(e) Somalia

Antwort des Staatsministeriums des Inneren des Freistaates Sachsen vom 13.02.2018, Az.: 24a-1053/42/27) auf die „Kleine Anfrage“ der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE, Drs.-Nr.: 6/12051, Thema: Probleme des Identitätsnachweises von Staatsangehörigen aus Eritrea, Somalia und Afghanistan

„...Die Somalische Botschaft in Berlin stellt laut einer Auskunft aus dem Jahr 2017 keine Pässe aus. Die Passbeschaffung setzt also voraus, dass die Betroffenen zwecks Passbeschaffung in den Heimatstaat reisen. Hier liegen ebenfalls keine Erfahrungswerte zur Beschaffung von Ausweisdokumenten vor. ...“

d) Passbeschaffungskosten

(1) Die Mitwirkungshandlungen verursachen zum Teil erhebliche **Kosten** (Fahrkosten bei der Botschaftsvorsprache, Gebühren für die Passausstellung oder einen Rechtsanwalt etc.).

(2) Wird **Arbeitslosengeld II** gem. SGB II bezogen, können die Kosten als Darlehen nach § 24 SGB II durch das **JobCenter** übernommen werden (BSG Urteil 12.09.2019 – B 4 AS 33717). Außerdem ist eine Kostenübernahme nach § 73 SGB XII als Zuschuss oder Darlehen durch das **Sozialamt** möglich, wenn eine atypischer Bedarfslage vorliegt, d.h. wenn durch die besondere Situation deutlich höhere Kosten als bei dt. Staatsangehörigen entstehen (LSG Niedersachsen –Bremen, Urteil vom 27.4.2017 - L 8 SO 234/16; LSG Niedersachsen –Bremen, Beschluss vom 13.6.2017 - 7 AS 1794/15).

(3) Wird **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach §§ 27 ff SGB XII bezogen, können diese Kosten vom **Sozialamt** als ergänzendes Darlehen nach § 37 SGB XII oder analog § 73 SGB XII als Hilfe in sonstigen Lebenslagen als Zuschuss oder Darlehen übernommen werden.

2. Folgen bei (fehlender) Mitwirkung und Rechtsmittel

- a) Die Verletzung der Passpflicht gem. § 3 (1) AufenthG ist strafbar gem. § 95 (1) Nr. 1 AufenthG. Es kann daher eine **Ausweisungsverfügung** von der Ausländerbehörde erlassen werden gem. § 53 ff. AufenthG. Bevor eine Ausweisung erfolgen kann, werden die Ausweisungsinteressen mit den Bleibeinteressen abgewogen. Das Ausweisungsinteresse wiegt gem. § 54 Abs. 2 Nr. 9b AufenthG **schwer**, wenn ein subsidiär oder national Schutzberechtigter trotz bestehender Rechtspflicht **nicht** an der Beschaffung eines Passes oder Passersatzes **mitwirkt**. Das gilt aber nur dann, wenn die Ausländerbehörde vorher auf diese **Rechtsfolge hingewiesen** hat.
- b) Erlässt die Ausländerbehörde eine Passbeschaffungsanordnung oder Mitwirkungsanordnung durch Ordnungsverfügung, ist diese durch Anfechtungsklage angreifbar vor dem Verwaltungsgericht und hat idR aufschiebende Wirkung. Diese Klage macht Sinn, wenn keine Mitwirkungspflichten bestehen oder wenn man der Auffassung ist, dass eine Passbeschaffung objektiv unmöglich oder offensichtlich unzumutbar ist.

- c) Vielerorts gibt es immer noch **Probleme bei der Erteilung oder der Verlängerung von Aufenthaltstiteln** nach § 25, Abs. 2, S. 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) oder § 25, Abs. 3 AufenthG (Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

Hintergrund ist, dass viele Ausländerbehörden die Erteilung oder Verlängerung dieser Aufenthaltstiteln von der Frage abhängig machen, ob die Passpflicht nach § 3, Abs. 1 AufenthG vor Erteilung oder zum Verlängerungszeitpunkt erfüllt wird. § 5, Abs. 3, 1. Halbsatz AufenthG sagt jedoch klar aus, dass bei Erteilung von der in § 5, Abs. 1, Nr. 4 AufenthG normierten Voraussetzung der Erfüllung der Passpflicht (s. dazu § 3, Abs. 1 AufenthG) abzusehen ist.

Aufgrund der Vielzahl von Beschwerden hat das Bundesinnenministerium mittlerweile klargestellt, dass die **Erteilung sowie die Verlängerung** eines Aufenthaltstitels nach § 25, Abs. 2, S. 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) oder § 25, Abs. 3 AufenthG (Vorliegen eines Abschiebungsverbots) nicht von der Frage abhängig gemacht werden darf, ob die Passpflicht nach § 3, Abs. 1 AufenthG erfüllt wird.

Das **Bundesministerium des Inneren** hat hinsichtlich der Zumutbarkeit von Passbeschaffungsbemühungen wegen der bundesweit aufgetretenen Unklarheiten in einer veröffentlichten Email vom 06.07.2017 wie folgt ausgeführt:

„Nach dem geltenden Recht ist bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, zu differenzieren.

1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).*
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).*

2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.*
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthG). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit*

begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

Sollte die Ausländerbehörde also bei subsidiär Schutzberechtigten oder Inhabern nationaler Abschiebungsverbote die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltstitel durch Bescheid ablehnen unter bloßem Hinweis auf die Nicht-Vorlage eines Passes, so ist dies rechtswidrig und durch eine Verpflichtungsklage angreifbar, die jedoch gem. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG grds. keine aufschiebende Wirkung hat, so dass zusätzlich ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden muss.

III. nach Ablehnung bzw. in der Duldung

1. Umfang und Grenzen der Mitwirkungspflichten

a) Ist das Asylverfahren an sich beendet und auch alle juristischen Mittel ausgeschöpft, ist man ohne jegliche Anerkennung vollziehbar ausreisepflichtig.

Ist diese Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, hat man einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer sog. **„Duldung“ gem. § 60a AufenthG**.

Menschen mit Duldung oder auch solche mit einer sog. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind demnach zum Botschaftsbesuch verpflichtet.

Anderenfalls drohen sogar Strafvorschriften nach § 95 Abs.1 AufenthG.

Bei Duldung greifen rechtlich letztlich keinerlei Schutzvorschriften wie § 72 AsylG mehr, weil ja kein Schutzstatus besteht und damit die Rückkehr ins Heimatland erwartet wird und demnach auch ein Botschaftsbesuch nicht unzumutbar im Rechtssinne sein kann.

b) **Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse**, die Wege aus der Dauer-Duldung eröffnen können wie § 25 V AufenthG, § 25a AufenthG und § 25b AufenthG verlangen grds die Erfüllung der Passpflicht bzw. den Nachweis, dass alles Mögliche und Zumutbare getan wurde i.S.d. § 48 AufenthG und §§, 5, 55 AufenthV, um eine Pass zu erhalten.

c) Für die Erteilung einer **Ausbildungsduldung** gem. § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG ist das nachweisliche Bemühen um die Passbeschaffung und auch die geklärte Identität zwingende Voraussetzung.

Die *Vorlage* eines Passes ist aber derzeit noch *nicht* Erteilungsvoraussetzung.

Hat man sich aber im Vorfeld und schon im Status der Duldung grds. aktenkundig geweigert, an der Passbeschaffung mitzuwirken, dann kann die Ausbildungsduldung gem. § 60a VI AufenthG verweigert werden.

Für eine Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung gem. § 18a AufenthG ist die Vorlage eines Passes grds. zwingendes Erfordernis und Täuschungen über eine Identität in der Vergangenheit ein gesetzlicher Ausschlussgrund.

d) Bei Menschen mit Duldung besteht ein **Beschäftigungsverbot**, wenn sie bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers nicht mitwirken und aus diesen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis kann die Ausländerbehörde ggf. die nicht geklärte Identität als einen Gesichtspunkt bei der Abwägung berücksichtigen, wenn eine Identitätsklärung möglich und zumutbar ist.

e) Die Frage, ob **Kosten der Passbeschaffung bei Geduldeten** übernommen werden können, bemisst sich nach den folgenden Vorschriften:

- Bezieht eine Person mit einer Duldung **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG, *können* diese Kosten nach § 6 Abs. 1 AsylbLG vom **Sozialamt** übernommen werden, weil sie zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.
- Werden **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG oder **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach §§ 27 ff SGB XII bezogen, können diese Kosten analog § 73 SGB XII vom **Sozialamt** als Hilfe in sonstigen Lebenslagen als Zuschuss oder Darlehen oder als ergänzendes Darlehen nach § 37 SGB XII übernommen werden.

2. Folgen bei (fehlender) Mitwirkung und Rechtsmittel

a) Beschäftigungsverbot

b) Leistungskürzungen

c) Räumliche Beschränkung (Residenzpflicht)

d) Strafbarkeit

e) Rechtsmittel: s.o. B. III. 2.,

D. Ausblick: Identitätsklärung und Passbeschaffung im Kontext aktueller asylopolitischer Entwicklungen – der Entwurf zu dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

1. Problemfeld

= Mitwirkungshaft - § 62 Abs. 6 AufenthG-GE

2. Problemfeld:

= „Sonder-Duldung bei ungeklärter Identität“ - § 60b AufenthG-GE

= bei selbst zu vertretenden Abschiebungshindernissen durch eigene Täuschung über Identität /Staatsangehörigkeit / falsche Angaben/Verletzung zumutbarer Passbeschaffungspflichten

= Folgen:

-> Beschäftigungsverbot,

-> Wohnsitzauflage,

-> Leistungskürzungen

= Passbeschaffungspflichten gelten auch für Personen, bei denen ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt (§ 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG-GE) ?

= Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG-GE werden nicht als „Vorduldungszeiten“ angerechnet z.B. bei §§ 25a und b sowie § 25 Abs. 5 AufenthG

„Offener Brief“ von 22 Organisationen vom 02.06.2019

GGUA: „Ein breites Bündnis aus Anwalts- und Richtervereinigungen, Kinderrechts-, Wohlfahrts- und Menschenrechtsorganisationen, darunter auch der Paritätische Gesamtverband, fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in einem offenen Brief auf, dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ die Zustimmung zu verweigern. Das Gesetz zielt auf Ausgrenzung und verstößt gegen Grund- und Menschenrechte, so die scharfe Kritik. Insbesondere die geplante Ausweitung der Abschiebungshaft, Kürzungen der Leistungen für Asylbewerber unter das Existenzminimum sowie die Einführung eines neuen prekären Duldungsstatus sind inakzeptabel und werden dramatische Auswirkungen für die Betroffenen haben, warnen die Organisationen

„ ...

3. Keine Einführung einer prekären „Duldung Light“

Menschen, die ihrer im Gesetzesentwurf definierten ausufernden „Passbeschaffungspflicht“ nicht nachkommen, sollen nur noch die sogenannte „Duldung light“ bekommen. Ihnen wird damit pauschal Ausbildung und Arbeit verboten. Das gilt sogar dann wenn sie nicht abgeschoben werden können. Für Afghan*innen, die zum Beispiel, nie über eine Geburtsurkunde verfügt haben und sich zum Teil viele Jahre in Drittstaaten wie dem Iran aufgehalten haben, ist es kaum möglich, eine sogenannte Tazkira (Identitätsdokument in Afghanistan) zu beschaffen.

Dies wird auch Menschen – insbesondere Kinder – treffen, denen es oft unmöglich ist, der Passbeschaffung nachzukommen: Nicht, weil sie nicht wollen, sondern weil sie es nicht können. Diese Duldung light hat fatale Auswirkungen auf Kinder, obgleich bei ihnen die fehlende Identitätsklärung meist nicht ursächlich für die ausbleibende Abschiebung ist: Selbst mit Pass würden sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit in der Regel nicht abgeschoben werden. So hat die Sanktionierungsmaßnahme keinerlei Bezug zu dem erklärten Ziel der Beseitigung von „Fehlanreize(n) zum rechtswidrigen Verbleib“.

Daneben ist auch problematisch, dass die Zeit in der Duldung light nicht als Vorduldungszeit für die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG angerechnet wird. Dies kann vor allem geflüchteten Kindern einen wichtigen Weg ins Bleiberecht verbauen - selbst wenn sie sehr gut integriert sind. Denn für die entsprechenden Regelungen müssen sie vor dem 21. Geburtstag vier Jahre geduldet sein.

Es besteht die Gefahr, dass unbegleitete Kinder und ihre Vormünder durch diese Regelung vorschnell in ein Asylverfahren gedrängt werden, ohne dass vorher das Kindeswohl in Ruhe und angemessen geprüft werden kann. Das kann grundlegende Konsequenzen für ihr Aufenthaltsrecht haben und läuft Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention zuwider, gemäß dem das „Wohl des Kindes“ stets handlungsleitend sein muss. ...“

3. Problemfeld

= Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung

= bei Nicht-Mitwirkung bei der Identitätsklärung innerhalb der neuen gesetzlichen Fristen:
Ausbildungsduldung nur im Wege des Ermessens

Beispiel: Ausbildungsduldung

Entwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/8286 v. 13.03.2019

„5. Nach § 60a werden die folgenden §§ 60b und 60c eingefügt:

„§ 60b Ausbildungsduldung

(1) Eine Duldung im Sinne von § 60a Absatz 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland

1. als Asylbewerber eine

a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder

b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt.

In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.

(2) Die Ausbildungsduldung wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt,

2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht sechs Monate im Besitz einer Duldung ist,

3. die Identität nicht geklärt ist

a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung,

oder

b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden fünften Monats]

oder

c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten

Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,

4. ein Ausschlussgrund nach § 18a Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt oder

5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,

b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,

c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,

d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder

e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 eingeleitet wurde.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Ausbildungsduldung kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die Ausbildungsduldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Ausbildungsduldung die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Ausbildungsduldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

(4) Die Ausbildungsduldung erlischt, wenn ein Ausschlussgrund nach § 18a Absatz 1 Nummer 6 oder 7 eintritt oder die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird.

(5) Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

(6) Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 erteilt. Die Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

(7) Eine Duldung nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

(8) § 60a bleibt im Übrigen unberührt.